

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten**

**Widmung  
von Teilstrecken der Werner-Schlierf-Straße**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03874**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17  
Obergiesing-Fasangarten vom 08.09.2015**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke der Werner-Schlierf-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 16115/3, 16050/26 und 16012/0 und Flstk Nr. 16050/27, Gemarkung München Sekt. VIII) zwischen der Spixstraße (= km 0,000) und der Weißenseestraße (= km 0,245) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Der platzartige Bereich der Werner-Schlierf-Straße (Teilfl. aus Flstck. Nr. 16050/26 Gemarkung München Sekt. VIII) zwischen der Ortsstraße Werner-Schlierf-Straße (= km 0,000) und den Anwesen Haus Nr. 23 + 25 (= km 0,035) ist ebenfalls gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass er zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr frei“ gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmung

- der Teilstrecke der Werner-Schlierf-Straße zwischen der Spixstraße (= km 0,000) und der Weißenseestraße (= km 0,245) zu einer Ortsstraße und
- des platzartigen Bereiches der Werner-Schlierf-Straße zwischen der Ortsstraße Werner-Schlierf-Straße (= km 0,000) und dem Anwesen Haus Nr. 23 + 25 (= km 0,035) zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr frei“

wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Carmen Dullinger-Oßwald

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV, G, TZ, T 1, T 2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - HA II/V**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.